



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration
des Landtages von Sachsen-Anhalt
Herrn Vorsitzenden Siegmund
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 15. Januar 2019

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/3598) und Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/3629)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE Stellung nehmen zu können.

I.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung soll die Richtlinie (EU) 2016/2102 in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden. Die Vorgaben der EU-Richtlinie führen dazu, dass die Verpflichtung zur barrierefreien Informationstechnik über die Träger der öffentlichen Verwaltung hinaus auf weitere öffentliche Stellen ausgedehnt wird. Darüber hinaus setzt die EU-Richtlinie im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 16 Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) neue Standards, insbesondere im Hinblick auf einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen.

Unter Berücksichtigung der auch dem Landesgesetzgeber bekannten Grenzen der finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise ist auf alle Vorgaben zu verzichten, die über die Regelungsnotwendigkeiten der EU-Richtlinie hinausgehen.

In jedem Fall führen aber neue Vorgaben und Standards gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA zu einer Finanzierungspflicht des Landes.

Wir bitten deshalb, folgende **Hinweise und Vorschläge** zu berücksichtigen:

- Zu § 16 b (Erklärung zur Barrierefreiheit)

Die in Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung der öffentlichen Stellen, auf Mitteilungen oder Anfragen innerhalb eines Monats zu antworten, geht über die Regelung in Art. 7 Abs. 1 Satz 5 der EU-Richtlinie hinaus, wonach die öffentlichen Stellen innerhalb einer „vernünftigen Frist“ reagieren sollen. Anstelle der Worte „innerhalb eines Monats“ sollte deshalb die Formulierung „im Rahmen einer angemessenen Frist“ verwendet werden.

- Zu § 16 e (Verordnungsermächtigung)

Der Umfang der Verordnungsermächtigung sollte noch einmal kritisch geprüft werden.

Für die in Nr. 1 vorgesehene Ermächtigung, Bestimmungen über diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen zu erlassen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht, ist kein Bedarf zu sehen. Auf welche Websites und mobilen Anwendungen sich die Regelungen erstrecken sollen, legt § 16 a des Gesetzentwurfes bereits fest.

Die in Nr. 2 vorgesehene Ermächtigung zur Bestimmung der technischen Standards und des Zeitpunktes, ab dem diese von den öffentlichen Stellen verbindlich anzuwenden sind, ist als Eingriff in die gemäß Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 LVerf LSA verfassungsrechtlich geschützte kommunale Organisationshoheit anzusehen. Art. 4 der EU-Richtlinie bestimmt lediglich, dass die öffentlichen Stellen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden. Den Kommunen muss es deshalb freigestellt sein, welche technischen Standards sie einsetzen, um die Vorgaben des EU-Rechts zu erfüllen. Einheitliche Standards erfordern überdies, dass die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA konnexitätsgerecht ausgeglichen werden.

- Zu § 16 f (Kostenerstattung)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eine Regelung zum Mehrbelastungsausgleich in den Gesetzentwurf aufgenommen hat. Allerdings erstreckt sich die Kostenerstattungspflicht dem Wortlaut nach nur auf die durch die Umsetzung der EU-Richtlinie entstehenden zusätzlichen Kosten. Damit sind diejenigen Kosten nicht erfasst, die bei der durch das BGG angeordneten Umsetzung von über die Vorgaben des Europarechtes hinausgehenden Regelungen entstehen.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

„Soweit die Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt zu zusätzlichen Kosten führt, erstattet das Land im folgenden Jahr den Kommunen die nachgewiesenen und erforderlichen Aufwendungen auf Antrag.“

II.

Hinsichtlich des Änderungsantrages der Fraktion DIE LINKE ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Änderungsantrag hat einen anderen Regelungsinhalt als der Gesetzentwurf der Landesregierung. Im Einzelnen bestehen folgende Bedenken:

- Zu § 17 b (Landeskoordinierungsstelle für Mädchen und Frauen mit Behinderungen)

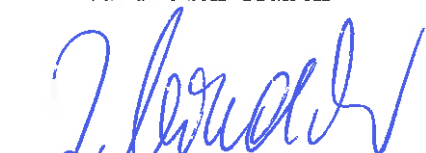
Die Regelung in Abs. 1 Ziff. 3 der Vorschrift (Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Frauenberatungsstellen und Frauenschutzeinrichtungen durch Frauen mit Behinderungen) hat unmittelbare Auswirkungen auf die kreisfreien Städte und Landkreise als Träger von Frauenberatungsstellen und Frauenschutzhäusern.

Von den Kommunen kann mit Blick auf die bereits angesprochenen Grenzen der Leistungsfähigkeit nicht erwartet werden, dass sie ihrerseits die Finanzierung weiterer Standards aus eigenen Mitteln sicherstellen.

- Zu § 22 (Beteiligung)

Gegen die Regelung in Abs. 2 über den Beginn der Jahresfrist zur Einreichung einer Verfassungsbeschwerde - abweichend von § 48 Landesverfassungsgerichtsgesetz - haben wir grundsätzliche Vorbehalte. Die Veröffentlichung des Gesetzes ist konstitutiv für sein Inkrafttreten. Die internen Abläufe des Gesetzgebungsverfahrens können darauf keine Auswirkungen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt